Vorlage Nr. 101.18.988

27. August 2018

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019 sowie die Investitionsplanung für die Jahre 2019 bis 2022 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2022

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
   a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2019 vom 27. August 2018
   b) die Investitionsplanung (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2019 bis 2022
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2019 bis 2022 nach dem Stand vom 27. August 2018 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.“

Begründung:

Gemäß § 94 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 97 Abs. 1 HGO).

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthält nach § 94 Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
   a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
   b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
   c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
   d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“),
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 8. Juni 1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit einem Betrag von 160 Mio. € eingesetzt (§ 4). Die Haushaltssatzung 2018 enthielt als Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten ebenfalls 160 Mio. €.

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2019 nicht verändert.

2. Haushaltsplan - Ergebnisplan / Ergebnishaushalt –

Der Entwurf des Haushaltsplans 2019 in der Fassung vom 27. August 2018 schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

2019	**ordentliches Ergebnis**	**außerordentliches Ergebnis**	**Gesamt**
Erträge	853.029.574 €	7.769.500 €	860.799.074 €
Aufwendungen	852.488.527 €	933.432 €	853.421.959 €
Jahresüberschuss	+ 541.047 €	+ 6.836.068 €	+ 7.377.115 €

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan war der um einmalige Zahlungen bereinigte Ansatz 2018. Auf ein Haushaltssicherungskonzept wird analog der Vorjahre verzichtet, da die Stadt in den letzten Jahren einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hat. Ein Haushaltssicherungskonzept ist daher entbehrlich.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

3. Haushaltsplan - Finanzplan / Finanzhaushalt -

Das Volumen des Finanzhaushaltes stellt sich im Haushaltsplanentwurf 2019 wie folgt dar:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.977.575 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Investitionszuweisungen und Beiträgen zu Investitionsmaßnahmen	75.140.390 €
Auszahlungen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Finanzanlagen insgesamt	- 97.630.110 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 22.489.720 €

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich im Haushaltsplanentwurf 2019 wie folgt dar:

Kreditbedarf lt. Investitionsplanung	33.863.520 €
Verpflichtungsermächtigungen	41.737.000 €

Die in den Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung.

Während die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst noch bis zum Jahr 2016 einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde unterlag, findet für die Stadt Kassel nach vorzeitigem Erreichen der Schutzschirmvereinbarung mit dem Land die „doppische Schuldenbremse“ Anwendung.

Somit darf die Stadt neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur dann aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist.

Die städtischen Investitionen sind vom Umfang her so geplant, dass sie vollständig aus dem „positiven Cashflow“ und der bisherigen Höhe der ordentlichen Kredittilgung finanziert werden können. Für 2019 sind dies rd. 34 Mio. €. Damit ist gewährleistet, dass die Stadt für die Investitionen nach der Planung keine zusätzlichen Kreditmittel aufnehmen muss. Hinzu kommen in 2019 Mittel von gut 26 Mio. €, die die Stadt einmalig vom Land aus der HESSENKASSE erhält.

4. Stellenplan

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2019 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2019 wird abschließend von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

5. Ergebnis- und Finanzplanung/Investitionsplanung

Nähere Erläuterungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, in welche wiederum die einzelnen Fachämter und Dezernate einbezogen wurden, bzw. zur Investitionsplanung sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats, Mittelzuordnungen, die nicht den aktuellen Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, im Hinblick auf den zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzuleitenden Prozess der Haushaltsaufstellung auf die Verabschiedung von Eckwerten für den Haushaltsplan 2019 zu verzichten.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. August 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister